

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Der Auffassung des Klägers, daß das Kreisgericht nicht durch Teilurteil, sondern durch Endurteil hätte entscheiden müssen, weil der vom Verklagten gestellte Antrag nicht zulässig sei, kann nicht gefolgt werden. Es trifft auch nicht zu, daß eine Verbindung des Antrags des Klägers mit dem Antrag des Verklagten gemäß § 34 ZPO nur hätte angeordnet werden können, wenn der Antrag des Verklagten mit einer selbständigen Klage erhoben worden wäre. Die Bestimmungen des § 34 dienen der Erhöhung der Wirksamkeit des jeweiligen Verfahrens. Die Verbindung mehrerer Sachen setzt nicht voraus, daß sie zuvor zunächst als selbständige Klagen eingereicht werden. Vielmehr kann eine verklagte Prozeßpartei im anhängigen Verfahren schriftlich oder zu Protokoll Klage gegen die klagende Prozeßpartei erheben.

Die ZPO sieht für die Verbindung von Verfahren keine Formvorschrift vor. Es bedarf daher keiner besonderen Maßnahmen, wenn über die gestellten Anträge im Verfahren mitverhandelt und entschieden wird.

Zuzustimmen ist jedoch dem Berufungsvorbringen, daß es nicht erforderlich war, über einen Teil des Rechtsstreits durch Teilurteil zu befinden, weil die Sache durch Endurteil hätte entschieden werden können.

Unstreitig ist, daß die geschiedene Ehefrau des Verklagten im Jahre 1964 den Nutzungsvertrag mit dem Rat der Gemeinde W. über das Flurstück allein unterzeichnet hat. Unstreitig ist aber auch, daß dieses Flurstück von den Eheleuten bis zur Scheidung gemeinsam bewirtschaftet worden ist. Aus diesem Grund wurde es auch in die Wertermittlung für die Vermögensverteilung einbezogen, (*wird ausgeführt*)

Da das Gartenland der gemeinsamen Lebensführung der Familie der früheren Eheleute gedient hat, konnten sie eine von den Regelungen des § 13 FGB abweichende Vereinbarung darüber nicht treffen (§ 14 Satz 2 FGB). Im übrigen hat auch niemand eine solche Vereinbarung behauptet.

Gemäß § 15 Abs. 2 FGB können Ehegatten über Häuser und Grundstücke -nur gemeinsam verfügen. Diese Bestimmung gilt auch für Mietgrundstücke und solche, über die ein Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist (vgl. FGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1973, Anm. 4 zu § 15 [S. 76]). Da der Verklagte den Vertrag über das von den früheren Eheleuten genutzte Gartenland nicht mitgekündigt hat, ist die einseitige Kündigung seiner geschiedenen Ehefrau rechtsunwirksam.

Nach wie vor sind die geschiedenen Eheleute bis zur rechtskräftigen Auseinandersetzung über das Nutzungsverhältnis beide noch Nutzer des Flurstücks in W. Der zwischen dem Rat der Gemeinde W. und dem Kläger abgeschlossene Nutzungsvertrag ist daher gemäß § 68 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nichtig.

Zivilrecht

§§ 240 Abs. 3, 66 Abs. 2 ZGB.

Die Abtretung der Rechte aus einer Spareinlage erfordert zwingend eine schriftliche Abtretungserklärung und die Umschreibung des Sparkontos sowie auch die Umschreibung des Sparbuchs, wenn ein solches über die Spareinlage ausgestellt worden ist.

BG Cottbus, Urteil vom 27. Juli 1978 - 00 BZB 64/78.

Die verstorbenen Eheleute M. haben ein gemeinschaftliches notarielles Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen und bestimmten, daß die Kläger die alleinigen Erben des Letztverstorbenen sind.

/ Dieses Testament ist am 24. Januar 1978 im Beisein der Verklagten eröffnet worden. Am gleichen Tage haben sie die Sparbücher der Erblasser bei der Kreissparkasse S. aufgelöst und sich das Sparguthaben auszahlen lassen. Sie haben dabei erklärt, daß sie die einzigen Erben der Erblasser seien und kein Testament vorliege.

Die Kläger haben mit der Klage beantragt, die Verklagten zu verurteilen, an sie die von den Sparkonten abgehobenen Beträge zu zahlen.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt: Die in den Sparbüchern ausgewiesenen Beträge seien den Verklagten von den Erblassern rechtswirksam geschenkt worden. Eine solche von den Verklagten im Verfahren behauptete Schenkung hätten die Erblasser durch eine entsprechende mündliche Erklärung und die Übergabe der Sparbücher an die Verklagten vornehmen können.

Gegen diese Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich die Berufung der Kläger, die Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Rechtsauffassung des Kreisgerichts widerspricht dem Gesetz. Es verkennt den Sinn des § 240 Abs. 3 ZGB und kommt daher zu einer falschen Auslegung des Gesetzes.

Im vorliegenden Verfahren geht es darum, ob die Erblasser die Forderung, die sie aus der Spareinlage gegenüber der Sparkasse haben, rechtswirksam an die Verklagten abgetreten haben. Nach § 240 Abs. 3 ZGB können die Rechte aus einer Spareinlage auf einen anderen übertragen werden. Entschließt sich ein Bürger zu einer solchen Übertragung, dann muß, wenn über die Spareinlage ein Sparbuch ausgestellt ist, dieses Sparbuch gemäß § 240 Abs. 3 ZGB vom Kreditinstitut auf den Namen des neuen Berechtigten umgeschrieben und dem neuen Berechtigten übergeben werden.

Das Kreisgericht hat sich bei seiner Rechtsauffassung von dem in § 240 Abs. 3 Satz 1 ZGB enthaltenen Wort „können“ irritieren lassen und daraus fälschlicherweise die Schlußfolgerung gezogen, daß bei einer Übertragung der Forderung aus einer Spareinlage auf einen Dritten die schriftliche Abtretungserklärung, die Umschreibung des Sparkontos und die Übergabe des Sparbuchs nur eine Alternativmöglichkeit sei, die nicht ausschließe, daß die Übertragung der Forderung auch noch anderweitig möglich sei, so z. B. durch die bloße mündliche Vereinbarung zwischen dem Sparer und dem Dritten und die Übergabe des Sparbuchs durch den Sparer.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung enthält jedoch § 240 Abs. 3 ZGB für die Übertragung einer Forderung aus einer Spareinlage auf einen Dritten eine zwingende Formvorschrift, bei deren Verletzung die Forderungsübertragung nicht rechtswirksam wird.

§ 240 Abs. 3 ZGB ist die spezielle Vorschrift für den Wechsel des Gläubigers aus einem Sparvertrag. Grundsätzlich kann zwar nach § 436 ZGB eine Forderung durch bloßen mündlichen Vertrag zwischen Gläubiger und Dritten — ohne daß es also einer schriftlichen Abtretungserklärung bedarf — übertragen werden. Es ist dazu auch keine Mitwirkung des Schuldners erforderlich. Bei Spareinlagen verlangt demgegenüber die Sonderregelung des § 240 Abs. 3 ZGB zwingend die schriftliche Abtretungserklärung und, falls ein Sparbuch über die Spareinlage ausgestellt worden ist, auch die Mitwirkung des Schuldners (Sparkasse). Diese Vorschrift dient der Sicherheit im Sparverkehr und soll einen mißbräuchlichen Umgang mit Spareinlagen weitgehend ausschließen, so z. B. daß Dritte nach dem Ableben des Sparer mit Erfolg behaupten können, die Forderung aus der Spareinlage sei durch mündlichen Vertrag vom Sparer schenkungshalber kurz vor dem Tod abgetreten worden. Aus diesem Grund ist die schriftliche Abtretungserklärung nebst Umschreibung und Übergabe eine zwingende Formvorschrift.

Auch ein Vergleich mit den Bestimmungen über den Sparverkehr läßt daran keinen Zweifel. Nach § 16 Abs. 2 der AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kredit-